

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oderglas Solar GmbH**§ 1 Allgemeines, Einbeziehung**

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen einschl. Beratungsleistungen, Auskünften und Ähnlichem. Sie gelten auch für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Die Einbeziehung abweichender AGB wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. Sollten sich die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner widersprechen, wird die betreffende Regelung durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 2 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: a) benötigte Zuwege und Lagerstellen bzw. -räume; b) für die Montage benötigte Energie und Wasser; c) angemessene sanitäre Anlagen.

(2) Die Prüfung der Statik und Eignung der für die PV-Anlage vorgesehenen Flächen und Räume obliegt dem Vertragspartner. Er hat vor Montage den statischen Nachweis, erforderliche Pläne und Informationen (z. B. zur Dachkonstruktion, Lage verdeckt geführter Leitungen) zur Verfügung zu stellen.

(3) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Vertragspartner zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Anfahrten nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen zu vergüten.

(4) Die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen, der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers, der Abschluss der notwendigen Verträge mit dem Direktvermarkter und die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister und andere Pflichten des Anlagenbetreibers obliegen dem Vertragspartner. Wir können dem Vertragspartner hierfür - ggf. entgeltlich - unsere Unterstützung anbieten. Wir übernehmen in diesem Fall die vereinbarte Ausführung oder Hilfestellung, nicht aber die rechtliche Prüfung oder sonstige Risiken des Betreibers.

(5) Kommt es wegen nicht rechtzeitiger Stellung der Voraussetzungen oder anderer nicht von uns zu vertretender Gründe zu Verzögerungen, verlängern sich etwa vereinbarte Lieferfristen entsprechend.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung abschließend schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die etwaige Übernahme einer Garantie. Unsere Angebote sind unverbindlich und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar.

(2) Die Bestellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt durch

schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die per Versendung einer E-Mail, Fax oder Post erfolgt. Dies gilt auch für telefonische Bestellungen.

(3) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte hat der Vertragspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.

(4) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Datenblätter, Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, Zöllen, Frachtzuschlägen unserer Zulieferer oder Ähnlichem. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss werden keine Preiserhöhungen vorgenommen. Im Falle einer späteren Preiserhöhung steht dem Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis brutto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Lieferung; Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nach Zahlungseingang.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, soweit sie eine Mitwirkung des Vertragspartners erfordern.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins hat stets schriftlich zu erfolgen. Über etwaige Lieferverzögerungen, wie z. B. infolge eintretender Warengpässe, werden wir den Vertragspartner umgehend informieren. Bei Nichtbelieferung durch unseren Lieferanten steht beiden Vertragsparteien das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Nichtbelieferung nicht auf einem Verschulden unsererseits beruht. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit

der Leistung zu informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

(5) Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt werden.

§ 6 Verpackung & Versand, Gefahrübergang

(1) Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten) sind an den Verkäufer zu Lasten des Vertragspartners zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

(2) Sofern der Vertragspartner es ausdrücklich wünscht, werden wir für ihn eine Transportversicherung abschließen; die Versicherungsgebühr trägt der Vertragspartner.

(3) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wurde. Insbesondere erfolgt der Versand der Ware auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für den Fall der Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung.

(4) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als selbständige Geschäfte.

§ 7 Gewährleistung, Garantien

(1) Verfabrungen an Modulen, die deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, stellen keinen Sachmangel dar. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474) obliegt die Wahl der Art der Nacherfüllung dem Vertragspartner. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitteilung einer Herstellergarantie und die Hilfestellung oder Vermittlung bei Geltendmachung einer Herstellergarantie stellt keine Übernahme der Garantie durch uns dar. Die Garantie des Herstellers ist unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung.

(3) Die Ansprüche aus der Herstellergarantie treten wir mit Übergang des Eigentums an den Vertragspartner ab.

§ 8 Schadensersatz

(1) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

(4) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Sicherung der Ansprüche

(1) Wir behalten uns auch nach der Abnahme das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang des Kaufpreises vor. Sind wir aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners vom Vertrag zurückgetreten, so sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache und erfolgloser Androhung der Verwertung zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf den Kaufpreis abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten fristgerecht durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit die Klage erfolgreich ist und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Datenschutz

Der Vertragspartner stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der uns im Rahmen des Vertragsabschlusses übermittelten personenbezogenen Daten zwecks Vertragsdurchführung zu.

§ 11 Anzuwendendes Recht - Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten Frankfurt an der Oder. Wir sind stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

§ 11 Online-Streitbelegungsplattform; Verbraucherschlichtung

(1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse lautet: mail@oderglassar.de.

(2) Wir sind jedoch weder verpflichtet noch bereit, an diesem Streitbelegungsverfahren oder einer anderen Form der Verbraucherschlichtung teilzunehmen.